



- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - G I Industriegebiet
 - GRZ Grundflächenzahl
 - BMZ Baumassenzahl
 - HA Höhe der baulichen Anlagen bezogen auf NN
 - Baugrenze
 - Brücke
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenhöhe bezogen auf NN

- Grünfläche
- Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

- Nachrichtliche Übernahme**
- Wasseroberfläche
 - Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - Landschaftsschutzgebiet

- Kennzeichnungen**
- Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
 - Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
 - ▨ Vorhandene Gebäude

Hinweise

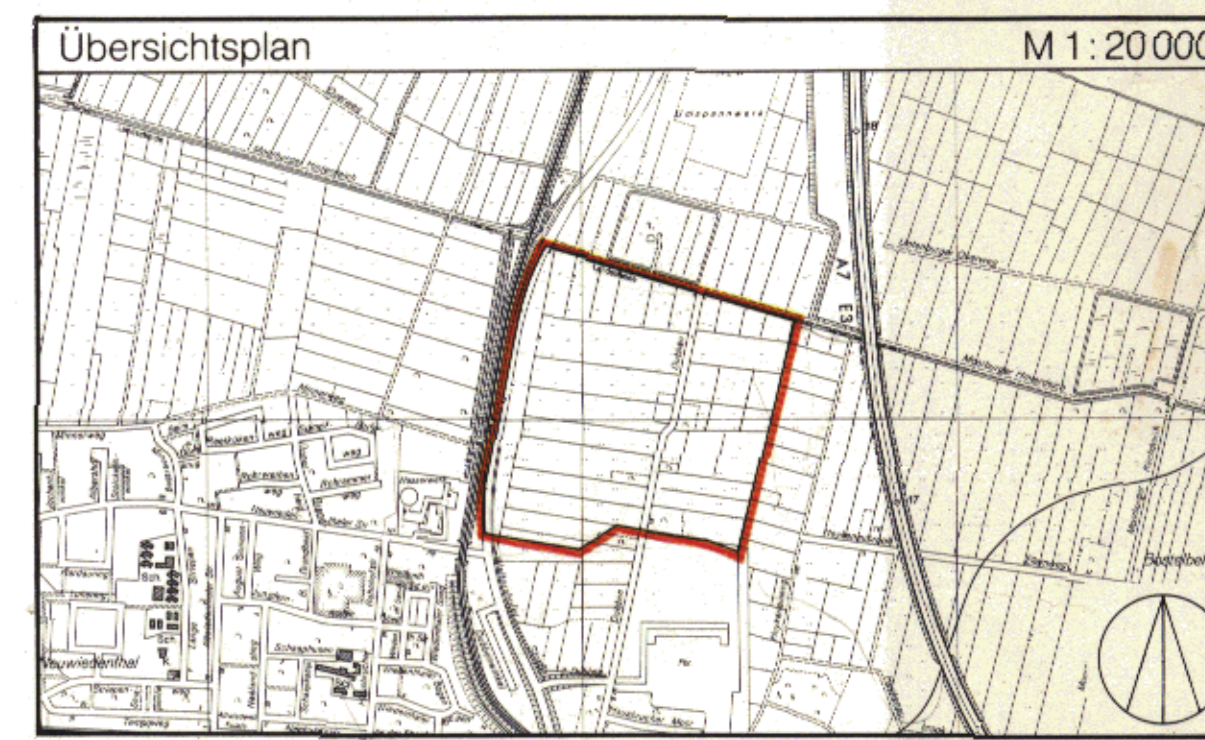
Maßgebend ist die Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenangabe und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1981

Gesetz
über den Bebauungsplan Hausbruch 31
vom 19. Mai 1982
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 112

- § 1 Der Bebauungsplan Hausbruch 31 für den Geltungsbereich Waltershofer Straße - Gensendamm - Gensendamm 201, 206, 208, 210 (Doppel) 201, 204 und 203 der Gensendamm (Gensendamm, Gensendamm 212) wird aufgehoben.
- § 2 Das auf dem Gebiet des Bebauungsplans und die ihm begrenzten Grundstücke werden beim Staatsarchiv im kommunalen Bereich für jedermann einsehbar.
- § 3 Ein Abdruck des Plans und die Begrenzung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienstzeiten, kostenlos eingesehen werden. Soweit einzelne Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- § 4 Wenn die in den §§ 39, 40 und 41 bis 49 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1970 mit den Änderungen vom 1. Dezember 1976 und 6. Juli 1978 (Bundesgesetzblatt I, 278, Seiten 217, 233) und 267, 270, 271 vom 19. Mai 1982 (Bundesgesetzblatt I, 1982, Seite 112) festgesetzten Vorschriften entgegenstehen, sind diese im Falle der Anwendung jedoch herabzusetzen, falls es die Leistung der Festsetzung nicht zulässt, bei dem Festsetzungsgebiet, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Fristen, in dem die in § 41 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes festgesetzten Vorschriften entgegenstehen sind, die Festsetzung von Verboten, oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist verbindlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans geändert wurden, und die Festsetzung der Festsetzung verbindlich ist, in dem Sinne, dass § 41 Abs. 1 nicht mehr die Vorschriften über die Verbindung gelten werden.
- § 5 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. In Industriegebieten, in denen die Festsetzungen hinsichtlich der Festsetzung von Verboten und hinsichtlich der Festsetzung von Formvorschriften nicht eingehalten werden, sind die geltenden Vorschriften herabzusetzen und zu vereinbaren.
2. Die Festsetzungen hinsichtlich der Festsetzung von Verboten und hinsichtlich der Festsetzung von Formvorschriften können, sind verbindlich.
- § 6 Für die Festsetzung von Verboten und hinsichtlich der Festsetzung von Formvorschriften können, sind verbindlich.



FREI UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Hausbruch 31

Maßstab 1:1000

Bezirk Harburg Ortsteil 717

HAUSBRUCH 31

**Gesetz
über den Bebauungsplan Hausbruch 31**

Vom 19. Mai 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 31 für den Geltungsbereich Waltershofer Straße — Gemarkungsgrenze — Ostgrenzen der Flurstücke 970, 958 und 2439, über die Flurstücke 955, 1908, 956, 920 (Dubben), 903, 904 und 2614 der Gemarkung Neugraben (Bezirk Harburg, Ortsteil 717) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Industriegebiet westlich der Straße Dubben einschließlich ihrer Verlängerung sind Fabriken und Betriebsstätten, die erhebliche Luftverunreinigungen einschließlich Geruchsbelästigungen für die Umgebung verursachen können, insbesondere Metallschmelzen, mineralölbearbeitende und -verarbeitende Betriebe, Betriebsstätten zur Beseitigung von Altöl, Gummifabriken, Zellstoff- und Papierfabriken, Kaffeeröstereien sowie Fischverwertungsbetriebe und Abdeckereien, unzulässig.
2. Im Industriegebiet mit einer Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
3. Die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Ausnahmsweise können dort auch Stellplätze zugelassen werden, wenn die gärtnerische Gestaltung nicht beeinträchtigt wird.
4. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.
5. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Mai 1982.

Der Senat